

Die folgende Bekanntmachung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen wird im Internet auf der Homepage des Amtes Hörnerkirchen <http://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de> unter der Rubrik „Politik“/“Bekanntmachungen“ ab dem 20.12.2019 bereitgestellt.

Bekanntmachung

Gemeinde Brande-Hörnerkirchen

2. Nachtragssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 3 Absatz 2 – Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler erhoben. Satz 2 gilt nicht für Wasserzähler, die bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung betrieben werden („Landwirtschaftswasserzähler“), sofern die über diese Wasserzähler erfassten Wassermengen ausschließlich für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder die Viehhaltung Verwendung finden. Die Grundgebühr beträgt:

Nennleistung des Wasserzählers	Grundgebühr je Monat in €
Bis QN 5,0	7,00
Bis QN 6,0	8,50
Bis QN 10,0	14,00

§ 3 Absatz 11 – Zusatzgebühr – erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt 1,69 € je m³ Schmutzwasser.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Brande-Hörnerkirchen, den 20.12.2019

Siegfried Winter
Bürgermeister